



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG IV
- Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN

vom 13. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl. 286), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Prüfungsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang „Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik“.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

im 1. Semester:

- Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film	Teilnahmeschein
- Filmschau	Teilnahmeschein
- Heads of Departments	Teilnahmeschein
- Dokumentarisches Erzählen I, Kurzform, mehrteiliges Seminar	Seminarschein
- Auflösung I	Seminarschein
- Fernsehjournalismus I	Seminarschein

im 2. Semester:

- Abgeschlossener Film 01	Teilnahmeschein
- Dokumentarisches Erzählen II, Kurzform, mehrteiliges Seminar	Seminarschein
- Montage I	Seminarschein
- Auflösung II	Seminarschein
- Licht	Seminarschein
- Fernsehjournalismus II	Seminarschein
- Dokumentarfilmanalyse	Seminarschein

im 3. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Dokumentarisches Erzählen I, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Kurzfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage II | Seminarschein |
| - Auflösung III | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus III | Seminarschein |

im 4. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Dokumentarisches Erzählen II, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus IV | Seminarschein |

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie in der Fachabteilung aus einer schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse mit einem Umfang von mind. 10 Seiten) sowie aus der Beteiligung an einer dokumentarischen Gruppenproduktion Film 02 (mindestens zwei Studierende der Abteilung IV) mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten. ²Einzelheiten werden vom Geschäftsführenden Professor festgelegt.

(2) ¹Für die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) stehen max. zehn Wochen (die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester) als Bearbeitungszeit zur Verfügung. ²Die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) muss zu Beginn des 3. Semesters erbracht werden.

(3) Die dokumentarische Gruppenproduktion (Film 02) muss spätestens im 5. Semester erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus der einfachen Wertung der Benotung der schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) und der zweifachen Wertung der Note der Gruppenproduktion (Film 02), das Ergebnis wird durch drei geteilt.

III. Diplomprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 2.

im 5. Semester:

- | | |
|--|-----------------|
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Stoffentwicklung Film 03
mehnteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus V | Seminarschein |

im 6. Semester:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Langfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage III | Seminarschein |

im 7. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - Abgeschlossener Film 03
mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten
dokumentarisch oder max. 15 Minuten fiktional | Teilnahmeschein |
|---|-----------------|

und

- | | |
|--|----------------|
| entweder
- Alternatives Dokumentarisches Erzählen
(7. Semester) | Seminarschein |
| oder
- Close up Produktion, TV-journalistische Arbeit mit
einer Länge von zehn Minuten (7. Semester) | Seminarschein |
| oder
- Teilnahmebestätigungen von vier Wahlpflicht-
veranstaltungen der Abteilung IV oder anderen
Abteilungen, Bereichen, Lehrstühlen (Creative Writing,
Fernsehjournalismus, Werbung), (4. - 8. Semester) | Seminarscheine |

(2) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der

Fachabteilung für den Studienschwerpunkt **Fernsehjournalismus** folgende Unterlagen vorzulegen:

im 5. Semester:

- | | |
|--|-----------------|
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus V | Seminarschein |

im 6. Semester:

- | | |
|--------------------------|---------------|
| - Langfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage III | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus VI | Seminarschein |

im 7. Semester:

Entweder - Abgeschlossener Film 03 mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten dokumentarisch oder max. 15 Minuten fiktional	Teilnahmeschein
---	-----------------

oder - Abgeschlossene Übungsproduktion (Film 03) politische oder gesellschaftliche Reportageproduktion mit einer Länge von 30 Minuten	Teilnahmeschein
--	-----------------

und - Close up Produktion, TV-journalistische Arbeit mit einer Länge von zehn Minuten (7. Semester)	Seminarschein
---	---------------

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anforderungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung in der Abteilung IV besteht aus einer größeren künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) ¹Als Diplomarbeit kann von dem Studierenden folgende Abschlussprüfung gewählt werden. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 3.

Entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes
Die Mindestdauer des Abschlussfilmes beträgt 15 Minuten (fiktional) oder 40 Minuten (dokumentarisch), die Höchstdauer ist abendfüllend.
Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Professors

oder

- die Stoffentwicklung für einen Dokumentarfilm bis zur Herstellungsreife mit Kalkulation und Angabe der Produktionsmittel

oder

- ein Drehbuch für einen abendfüllenden Spiel- oder Fernsehfilm oder drei Teile einer Fernsehserie sowie ein je 15-minütiges Einzelabschlusskolloquium zu dramaturgischen und produktionstechnischen Fragen

oder

- die Anfertigung eines nonlinearen audiovisuellen Projekts.

- (3) Als Diplomarbeit kann von dem Studierenden mit dem Studienschwerpunkt **Fernsehjournalismus** gewählt werden:

Entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes
Entwicklung, Planung und Umsetzung einer großen Reportage über eine Länge von ca. 40 Minuten. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Professors des Bereiches Fernsehjournalismus.

oder

- die Entwicklung und Planung eines TV-Formates fernsehjournalistischer Prägung samt Pilot

oder

- die Anfertigung einer Dokumentation oder wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von mind. 25 Seiten, die sich analytisch mit Fragen zur Zukunft und Entwicklung des Journalismus im Fernsehen auseinandersetzt.

- (4) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit in Form eines Abschlussfilmes hat der Studierende ein Drehbuch, Treatment oder ausführliches Konzept und eine Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird vom Geschäftsführenden Professor unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (6) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2015/2016 im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik aufnehmen.
³Sie gilt ferner für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film vor dem Wintersemester 2015/2016 im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 24.07.2015.

München, 13.08.2015


Professor Dr. Gerhard Fuchs
Präsident Bs 4/8

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung IV – Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik wurde am 13.08.2015 in der Hochschule für Fernsehen und Film, (Verwaltung) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13.08.2015.